

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2016 — Darchy/  
Kommission**

**(Rechtssache F-47/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder — Kinder  
der Ehefrau der Klägerin — Rückwirkende Zahlung)**

(2016/C 098/80)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Marie-Pierre Darchy (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und A.-C. Simon)

## Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag, für die beiden Kinder der Ehegattin der Klägerin, die jede zweite Woche bei ihr wohnen, ab dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung rückwirkend die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder zu gewähren, abgelehnt wurde, sowie auf Zahlung einer Entschädigung

## Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Darchy trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 35.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2016 — Schwander/Kommission**

**(Rechtssache F-138/11) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 098/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 24.

---